

Auch die Aspekte des Tierschutzes werden ins Jagdgesetz aufgenommen, so darf beispielsweise verunfalltes Wild zur Behandlung und Pflege aufgenommen, bzw. von Jägern und Förstern mit einem Fangschuss von seinen Leiden erlöst werden.

Grundsätzliche Position

Die von der Landesregierung dargestellte Notwendigkeit zur Weiterentwicklung des Jagdrechtes teilt der Waldbesitzerverband für Rheinland-Pfalz. Bereits im Jahr 2004 haben Landesforsten, die Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft, der Gemeinde- und Städtebund und der Waldbesitzerverband ein Positionspapier „Wald und Schalenwild in Rheinland-Pfalz“ erarbeitet und darin den aktuellen Zustand analysiert und Vorschläge für ein zeitgemäßes Jagdwesen formuliert. Dabei wurde insbesondere wegen der gravierenden und in der Tendenz nicht rückläufigen Wildschäden am Wald – dokumentiert durch die Ergebnisse der waldbaulichen Gutachten – Handlungsbedarf eingefordert.

Der Waldbesitzerverband begrüßt deshalb die Initiative der Landesregierung, das Jagdrecht an die Gegebenheiten und Verhältnisse in Rheinland-Pfalz anzupassen, ohne bewährte Grundsätze, die schon bisher dem Jagdrecht zugrunde liegen, zu missachten. Durch die Zusammenführung der bundes- und landesrechtlichen Regelungen in einem Gesetz, verbessert sich die Verständlichkeit der jagdrechtlichen Vorgaben. Von besonderer Bedeutung bei einem neuen Jagdgesetz ist für den Waldbesitzerverband:

1. Die Neufassung des Jagdrechts muss die Eigentümerrechte der privaten und kommunalen Waldbesitzer stärken.
2. Die Nutzbarkeit des Jagdrechtes muss in vollem Umfang erhalten bleiben. Es ist eine Einnahmequelle für die Forstbetriebe.
3. Die Vermeidung von Wildschäden hat Vorrang vor der Erstattung.

Dabei ist das Jagdrecht so zu gestalten, dass der Schutz des Wildes gewahrt, die Erhaltung und die Entwicklung seiner Lebensräume gesichert wird, ohne dass dabei die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft nach angepassten Wildbeständen verletzt werden.

Der Waldbesitzerverband fordert, dass das Jagdrecht den Eigenjagdbesitzern und den Jagdgenossenschaften die Möglichkeit eröffnet, aus Gründen der Jagdausübung oder während Setz-, Brut- und Aufzuchtzeiten das freie Betretungsrecht befristet, räumlich und zeitlich einzuschränken. Mit der Einschränkung des Betretungsrechtes ist ein Wegegebot und ein Anleingebot für Hunde zu erlassen.

Die Weiterentwicklung des Jagdrechtes wird vom Waldbesitzerverband überall dort unterstützt, wo Verpachtbarkeit von Jagdbezirken gefördert und bisher nicht bewährte unpraktikable und kaum kontrollierbare Regelungen entfallen. Somit ist die Herabsetzung und Vereinheitlichung einer gesetzlichen Mindestpachtdauer von zwölf bzw. neun auf fünf Jahre (§ 13 Abs. 4) genauso zu begrüßen wie die Erhöhung der Höchstzahl der jagdausübungsberechtigten Personen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk (§ 14 Abs. 1). Auch der Verzicht

auf die bisherige Regelungen bezüglich der entgeltlicher und unentgeltlicher Jagderlaubnisscheine (§ 15 Abs. 1) ist sinnvoll, da die bisherige Regelung wenig praktikabel und kaum kontrollierbar ist.

Bei den Hegegemeinschaften, die künftig als Körperschaften des Öffentlichen Rechts organisiert werden, müssen auch die Eigenjagdbesitzer und die Jagdgenossenschaften eingebunden werden. Sie müssen in den Organen der Hegegemeinschaft über mindestens 50 Prozent der Sitze verfügen.

Das Ziel des Gesetzes ist es, die Eigenverantwortung des Jagdausübungsberechtigten und der Grundstückseigentümer zu stärken, Bürokratie abzubauen und bisher durch Jagdbehörde aufgestellte und kontrollierte Vorgaben vertraglich zu regeln. Allerdings birgt dieser Ansatz auch Risiken, vor allem für die Grundeigentümer, die Eigenjagdbesitzer und die Jagdgenossenschaften, wenn Regelungen, in denen noch zu erstellende Rechtsverordnungen (vor allem zu § 12 Bewirtschaftungsbezirke und Hegegemeinschaften und § 30 Abschussregelungen) keine eindeutigen Kontroll- und Sanktionsmaßnahmen bei Verstößen enthalten. Die Rechtsverordnungen haben in diesem Bereich eine zentrale Bedeutung. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt schwierig, ohne Vorliegen der Rechtsverordnungen zu beurteilen, wie einzelne gesetzliche Vorgaben sich abschließend in der Praxis auswirken. Deshalb hätte sich der Waldbesitzerverband gewünscht und auch erwartet, dass die wesentlichen Rechtsverordnungen zeitgleich mit dem Gesetzentwurf zur Stellungnahme vorgelegen hätten. 